

Dr. Friedmar Fischer*
Werner Siepe**

Studie

Aktuelle Verluste bei der VBL-Zusatzrente für ehemals rentenferne Jahrgänge ab 1947

Auftraggeber:



**Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen,
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf,
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de
Internet: <http://www.vers-berater.de>
© Berlin, Juli 2013**

*Clara-Schumann-Str. 23, 75446 Wiernsheim,
Tel. 07044/909894, E-Mail: friedmar.fischer@t-online.de

** Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Zusammenfassung der Ergebnisse	4
1. Punkterente in der Zusatzversorgung	7
1.1. Punkterente für Pflichtversicherte ab 2002.....	7
1.2. Fiktive Punkterente ab Eintritt in den öff. Dienst vor 2002	9
2. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Jahrgänge ab 1947	13
2.1. Gemischte Zusatzrente.....	13
2.1.1. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Alleinstehende.....	15
2.1.2. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Verheiratete.....	16
2.2. VBL - Zusatzrente (incl. Bonuspunkte und Zuschlag)	17
3. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Jahrgänge ab 1947	18
3.1. Stresstest (fiktive Punkterente versus reale Zusatzrente).....	18
3.1.1. Rentenverluste für fast alle Alleinstehenden.....	18
3.1.2. Rentenverluste für ein Drittel der Verheirateten.....	20
3.2. Rentenverluste bei mehr oder weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren	22
4. Fehlende Günstigerregelung im ATV.....	25
4.1. Günstigerregelungen im Versorgungs-, Renten- und Steuerrecht.....	25
4.2. Regelungslücke im Zusatzversicherungsrecht.....	26
5. Verstoß gegen Treu und Glauben (Härtefälle).....	28
5.1. Rentenverluste von mehr als 30 % in Ausnahmefällen	28
5.2. Verluste bei Wiederverheirateten.....	29
Schlussbemerkungen	30
Anlagen	31
Quellenverzeichnis	34
Abbildungsverzeichnis	35
Tabellenverzeichnis	35

Vorwort

Die VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH in Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen, hat die Herren Fischer und Siepe beauftragt, eine Studie über Verluste bei der Zusatzrente für ehemalige Angestellte im öffentlichen Dienst zu erstellen. Auftragsgemäß steht dabei die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und die Berechnung für die Zusatzrente in der Pflichtversicherung (nach VBLklassik) für ehemals rentenferne Jahrgänge ab 1947 im Vordergrund.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die VERS Vergleichs- und Informationssoftware an. Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen ist von der IHK zugelassener Versicherungsberater und hat sich seit Jahren auch auf die Beratung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst spezialisiert, insbes. auf das Erkennen und Schließen von Pensions- bzw. Rentenlücken im Falle einer vorzeitigen Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit.

Zu den Verfassern der Studie

Die Verfasser dieser Studie sind beide Mathematiker und haben das Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ (erschienen im dbb verlag) verfasst.

Dr. Friedmar Fischer (Jahrgang 1947) ist seit dem 1.3.2012 in Rente und von einer zu niedrig bemessenen Zusatzrente für ehemals Rentenferne selbst massiv betroffen. Fischer veröffentlicht auf seiner Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de> aktuelle Berichte und Studien insbes. zu den Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947).

Werner Siepe (Jahrgang 1942) ist pensionierter Beamter und somit nicht von der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes betroffen. Siepe ist Autor von Fachbüchern zu Immobilien, Geldanlage und Altersvorsorge. Außerdem ist er Verfasser von Studien über Beamtenpensionen.

Die Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt der Studie von Seiten des Auftraggebers fand nicht statt.

Wiernsheim und Erkrath, 15.07.2013

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Das Leistungsniveau der **ab 2002 eingeführten Punkterente** wurde gegenüber dem früheren Gesamtversorgungssystem um mindestens 20 % abgesenkt. Pflichtversicherte, die erst ab 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, können nach 45 Pflichtversicherungsjahren noch mit eine Zusatzrente von insgesamt 18 % des Endgehalts bzw. **0,4 % pro Pflichtversicherungsjahr** rechnen, falls die Entgelte auch künftig um durchschnittlich 1,5 % pro Jahr steigen wie in den Jahren von 2002 bis 2013.

Bei 40 Pflichtversicherungsjahren sinkt die Zusatzrente auf rund 15 % des Endgehalts bzw. 0,38 % pro Jahr und bei nur 30 Pflichtversicherungsjahren auf knapp 11 % des Endgehalts bzw. 0,36 % pro Jahr.

2.

Für ehemals rentenferne Jahrgänge ab 1947, die bereits vor 2002 pflichtversichert waren, müsste als absolute Untergrenze eine **Mindest-Zusatzrente** in Höhe der fiktiven Punkterente vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn garantiert werden. Sie würden dann so gestellt, als ob es die erst ab 2002 eingeführte Punkterente schon immer gegeben hätte. Diese spezielle Mindestrente gibt es aber in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bis heute nicht.

Die fiktive Punkterente für den Jahrgang 1948 liegt nach 40 Pflichtversicherungsjahren bei knapp 14 % des monatlichen Endgehalts im Jahr 2013 bzw. **0,34 % pro Pflichtversicherungsjahr**. Damit unterschreitet sie die frühere Zusatzrente, die für bis Ende 2001 in Rente gegangene ehemalige Pflichtversicherte rund 0,5 % des Entgelts pro Jahr betrug, bereits um rund ein Drittel.

3.

Die tatsächliche Zusatzrente der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) setzt sich wie bei anderen Zusatzversorgungskassen aus der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift) und der Rentenanwartschaft vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn (Punkterente) zusammen. Es handelt sich somit um eine **gemischte Zusatzrente**, die je nach Familienstand am 31.12.2001 bei ansonsten gleichem Versicherungsverlauf unterschiedlich hoch ausfällt.

Auch die Berücksichtigung von minimalen Bonuspunkten in den Jahren 2005 bis 2010 und evtl. Zuschlägen auf die bisherige Startgutschrift zum 31.12.2001 ändert daran nichts. Tatsächlich wird die Differenz zwischen der VBL-Zusatzrente für am 31.12.2001 Alleinstehende gegenüber den am 31.12.2001 Verheirateten dadurch noch größer und die Verluste steigen insbesondere bei den am stärksten betroffenen älteren alleinstehenden Rentenfernen (Jahrgänge 1947 bis 1958 und alleinstehend am 31.12.2001) weiter an.

4.

Völlig ungerechtfertigte Verluste ergeben sich immer dann, wenn die fiktive Punkterente für die ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947 sogar noch hinter der tatsächlichen VBL-Zusatzrente zurückbleibt. Die VBL hat den Stresstest beim Vergleich von fiktiver Punkterente und errechneter Zusatzrente eindeutig nicht bestanden, da die tatsächliche VBL-Zusatzrente bei rund der Hälfte der ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947, also bei rund 800.000 Betroffenen, mehr oder minder deutlich unter der fiktiven Punkterente liegt und somit Rentenverluste entstehen.

Nahezu alle Rentner, die am 31.12.2001 alleinstehend waren, sind von **massiven Rentenverlusten bis zu 27 % der fiktiven Punkterente** betroffen. Die monatlichen Verluste machen in der Spitze über 200 € aus. Jeder vierte ehemals Rentenferne war am 31.12.2001 alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet). Allein auf die Gruppe der älteren Rentenfernen (Jahrgänge 1947 bis 1956) entfallen bei der VBL mindestens 100.000 Alleinstehende, die Rentenverluste erleiden.

5.

Drei Viertel der Rentenfernen war am 31.12.2001 verheiratet. Doch auch verheiratete Rentenferne, deren Entgelte 15 bis 65 % über dem Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen und die daher noch als Durchschnittsverdiener in Höhe des Durchschnittsentgelts bei der VBL gelten, müssen noch **Rentenverluste bis zu 10 % der fiktiven Punkterente** in Kauf nehmen.

Schätzungsweise gehört jeder dritte verheiratete Rentenferne dieser Einkommensgruppe an. Somit wird insgesamt die Hälfte aller ehemaligen Rentenfernen von Rentenverlusten getroffen.

Auch bei Annahme einer höheren oder geringeren Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (zum Beispiel 45, 35 oder 30 statt wie im Standardfall 40 Jahre) ändert sich das Gesamtbild nur geringfügig.

6.

In vielen Bereichen des Versorgungs-, Renten- und Steuerrechts gibt es **Günstigerregelungen**. Danach wird von zwei möglichen Werten zugunsten des Pensionärs, Rentners oder Steuerzahlers der jeweils höhere Wert festgesetzt. Insbesondere in der Beamtenversorgung und beim neu eingeführten Altersgeld für aus dem Dienst entlassene Bundesbeamte ist dies gang und gäbe.

Ausschließlich dadurch, dass eine solche Günstigerregelung beim Vergleich von fiktiver Punkterente und tatsächlicher Zusatzrente im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 völlig fehlt, entstehen die nachgewiesenen Rentenverluste für rund die Hälfte der ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947. Es wäre ein Leichtes, diese Regelungslücke im Zusatzversicherungsrecht zu schließen und den Betroffenen Rentenverluste dadurch zu ersparen, dass ihnen zumindest die fiktive Punkterente als Mindest-Zusatzrente gutgeschrieben wird.

7.

Rentenverluste von über 25 % bzw. über 30 % beim Vergleich von fiktiver Punkterente und tatsächlicher VBL-Zusatzrente könnten als Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB und damit als Härtefall gewertet werden.

Gleiches gilt für alleinstehende Höherverdiener mit Entgelten über 80 % des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei dieser Gruppe liegt die tatsächliche VBL-Zusatzrente durchweg mehr als 30 % unter der Zusatzrente für Verheiratete mit gleich hohem Entgelt. In der Spitze beträgt der **Rentenverlust gegenüber am 31.12.2001 Verheirateten 36 %**.

Dies stellt einen **besonderen Härtefall** dar, sofern die gesamte Erwerbsbiografie weitgehend vom Familienstand „verheiratet“ geprägt war und die Wiederverheiratung des zum Stichtag 31.12.2001 geschiedenen oder verwitweten ehemaligen Rentenfernen bereits kurz nach diesem Stichtag erfolgte. Erste Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe haben bei der Gruppe von ehemals rentennahen Jahrgängen bis 1946 in bestimmten Fallkonstellationen (Verlustquote über 30 % und Wiederverheiratung innerhalb eines Zeitraums von weniger als drei Jahren) einen Verstoß gegen § 242 BGB gesehen und den Betroffenen die höhere VBL-Zusatzrente für am 31.12.2001 Verheiratete zuerkannt.

8.

Ehemals rentenferne Jahrgänge ab 1947 sind in den letzten Jahren vor den ordentlichen Gerichten damit gescheitert, die **Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F.** in Höhe von 0,4 % des Entgelts per 31.12.2001 pro Pflichtversicherungsjahr oder eine **Dynamisierung der Startgutschrift** zu erreichen. Gleiches gilt für die Forderung nach Wiedereinführung der **sog. Nachheiratklausel**, wonach die Höhe der Zusatzrente vom Familienstand zum Rentenbeginn und nicht zum 31.12.2001 abhängt. Auch diese Forderung wurde nicht erfüllt, da der Bundesgerichtshof am 14.11.2007 das Stichtagsprinzip unter Berufung auf den „Festschreibeffect“ bzw. die „Veränderungssperre“ endgültig abgesegnet hat.

Es kann aber auf Dauer nicht sein, dass den ehemals rentenfernen Jahrgängen ab 1947 auch die fiktive Punkterente als absolute Untergrenze für ihre VBL-Zusatzrente verweigert wird. Den Verfassern dieser Studie liegen Fälle von alleinstehenden Rentenfernen vor, in denen die VBL-Zusatzrente auf nur noch 0,22 % des letzten Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr absinkt, also auf knapp 9 % nach 40 Jahren. Im Vergleich zur früheren Gesamtversorgungsrente in Höhe von insgesamt 20 % nach 40 Pflichtversicherungsjahren ist dies eine Einbuße von sage und schreibe 56 %.

Die Forderung nach einer **Mindest-Zusatzrente** in Höhe der fiktiven Punkterente für die Zeit vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn erhält daher umso mehr Gewicht. Da aber nicht damit zu rechnen ist, dass die Tarifparteien von sich aus noch eine spezielle Günstigerregelung in den Altersvorsorgetarifvertrag einbauen, wird eine erneute Klagewelle der von Rentenverlusten betroffenen Zusatzrentner ab Jahrgang 1947 unvermeidlich sein.

1. Punkterente in der Zusatzversorgung

1.1. Punkterente für Pflichtversicherte ab 2002

Die Tarifparteien haben sich bei der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 13.11.2001 auf einen grundlegenden Systemwechsel geeinigt. Das frühere Gesamtversorgungssystem, das stark von externen Faktoren wie Höhe der Steuerbelastung und der gesetzlichen Rente abhängig war, wurde ab 1.1.2002 durch das Punktemodell abgelöst, das im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.4.2002 festgelegt wird.

Die neue **Punkterente** ist völlig abgekoppelt von der gesetzlichen Rente und hängt nur noch von der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (entspricht weitgehend dem Bruttogehalt) sowie vom jeweiligen Alter des Pflichtversicherten ab. Sie heißt Punkterente, weil die Pflichtversicherten und künftigen Zusatzrentner Jahr für Jahr sog. Versorgungspunkte ansammeln, ähnlich wie bei den Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Berechnung der Rentenanwartschaften nach dem Punktemodell ist relativ einfach durchzuführen, da in jedem Kalenderjahr 0,4 % des monatlichen Entgelts mit dem Altersfaktor multipliziert werden:

$\text{monatliche Punkterente} = 0,4 \text{ Prozent des Monatsentgelts} \times \text{Altersfaktor}$

Man benötigt also nur die Rentenformel im Punktemodell (siehe Anlage 1 im Anhang) sowie die Altersfaktoren-Tabelle (siehe Anlage 2 im Anhang).

Das Leistungsniveau der Punkterente soll nach dem erklärten Willen der Tarifparteien rund 20 % unter dem Niveau der Zusatzrente nach dem früheren Gesamtversorgungssystem liegen. Beispiel: Bei einer früheren Zusatzrente von 0,5 % des monatlichen Bruttoendgehalts pro Pflichtversicherungsjahr konnte ein Rentner nach 40 Jahren mit einer monatlichen Zusatzrente in Höhe von 20 % seines letzten Gehalts rechnen, wenn er bis Ende 2001 in Rente ging. Liegt das Niveau der neuen Punkterente aber durchschnittlich nur bei 0,4 % des Entgelts pro Jahr, kommen nach 40 Pflichtversicherungsjahren nur 16 % des Endgehalts als monatliche Zusatzrente brutto heraus. Das Leistungsniveau im neuen Punktesystem wird somit um ein Fünftel im Vergleich zum früheren Gesamtversorgungssystem gekürzt.

Der höhere Altersfaktor für Jüngere wirkt wie ein Rentenzuschlag für die längere Wartezeit bis zum Rentenbeginn mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Die **unterschiedlichen Altersfaktoren** (je jünger, desto höher bzw. je älter, desto niedriger) stellen keine Ungerechtigkeit dar, sondern einen fairen Ausgleich zwischen jüngeren und älteren Pflichtversicherten. Die beitrags- und altersabhängige Punkterente ist von der Konstruktion her kalkulationssicher, relativ einfach und vor allem auch sozial gerechter im Vergleich zum früheren Gesamtversorgungssystem.

Das **individuelle Leistungsniveau der Punkterente** hängt von der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre und der Höhe der jährlichen Entgeltsteigerungen ab. Bei 45 Pflichtversicherungsjahren und durchschnittlich 1,5 % pro Jahr mehr an Gehalt

beträgt die Punkterente beispielweise 0,4 % des Bruttoendgehalts pro Pflichtversicherungsjahr bzw. 18 % insgesamt.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass das Niveau der Punkterente umso niedriger ausfällt, je weniger Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn anfallen und je höher die Entgeltsteigerungen sind. Umgekehrt gilt: Je mehr Pflichtversicherungsjahre und/oder je niedriger die Entgeltsteigerungen, desto höher die Punkterente in Prozent des Endgehalts.

Tabelle 1: Punkterente ab 2002 in Prozent des Endgehalts pro Jahr

Pflichtver- sicherungsjahre	Entgeltsteigerung 1,5 % pro Jahr	Entgeltsteigerung 2 % pro Jahr	Entgeltsteigerung 2,5 % pro Jahr	Entgeltsteigerung 3 % pro Jahr
50 Jahre	0,42 %	0,37 %	0,32 %	0,29 %
45 Jahre	0,40 %	0,36 %	0,32 %	0,28 %
40 Jahre	0,38 %	0,35 %	0,31 %	0,29 %
35 Jahre	0,37 %	0,34 %	0,31 %	0,29 %
30 Jahre	0,36 %	0,33 %	0,31 %	0,29 %

Aus: Fischer/Siepe, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst [Ref. 1], Seite 31

Das Niveau der neuen Punkterente für Pflichtversicherte ab 2002 liegt somit zwischen 0,29 und 0,42 % des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr. Der Einfachheit wurde angenommen, dass der Pflichtversicherte exakt zum 1.1.2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und ab 2002 je nach Eintrittsalter noch 30 bis 50 Pflichtversicherungsjahre bis zur neuen Regelaltersgrenze von 67 Jahren im öffentlichen Dienst verbleibt. Beim Jahrgang 1965, der erst mit 37 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt, sind es somit noch 30 Jahre bis zum Rentenbeginn in 2032. Indes stehen dem Jahrgang 1985 mit einem Eintrittsalter von 17 Jahren noch 50 Pflichtversicherungsjahre bevor bei einem Rentenbeginn in 2052.

Bei einem Durchschnittsentgelt von 2.353 € im Jahr 2001 wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und einer angenommenen Entgeltsteigerung von durchschnittlich 1,5 % pro Jahr ab 2002 liegt die künftig zu erwartende Punkterente zwischen 393 € (bei 30 Jahren) und 1.031 € (bei 50 Jahren), sofern das bisherige Punktemodell mit der derzeitigen Altersfaktoren-Tabelle (siehe Anlage 2 im Anhang) beibehalten wird. Die Berechnung der Punkterente kann bequem mit dem Punkterente-Rechner (siehe [Ref. 2]) erfolgen.

Eine **Kürzung der künftigen Punkterente** ist von den Tarifparteien aber bereits fest eingeplant (siehe [Ref. 3]). Begründet wird die geplante Senkung des Leistungsniveaus mit dem gesunkenen Zinsniveau am Kapitalmarkt (Stichwort „Rechnungszins“) und der längeren Lebenserwartung (Stichwort „Biometrie“).

Falls es zu einer Kürzung der Punkterente kommt, erfolgt dies über eine Tabelle mit entsprechend gekürzten Altersfaktoren. In den bisherigen Altersfaktoren ist ein Rechnungszins von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und von 5,25 % in der Leistungsphase fiktiv einkalkuliert, im Durchschnitt unter Berücksichtigung von beispielsweise 40 Pflichtversicherungsjahren und 20 Rentenjahren also knapp 4 %.

Zumindest bei der Zusatzrente im Tarifgebiet West der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) wäre die Senkung des Rechnungszinses aber systemfremd, da die **VBL-Zusatzrente West** rein umlagefinanziert ist. In einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem wie beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung spielt die Höhe des aktuellen Zinsniveaus sowie des Rechnungszinses jedoch keine Rolle.

Eine Kürzung der Altersfaktoren bzw. der Punkterente kann aber nie rückwirkend erfolgen. Das heißt: Falls die gekürzte Punkterente bereits ab 2014 kommen sollte, sind davon nur die neu entstehenden Rentenanwartschaften ab 2014 betroffen. Die bisher von 2002 bis 2013 erreichten Rentenanwartschaften im Punktemodell blieben davon völlig unberührt. Von einer künftigen Kürzung der Punkterente wären somit vor allem jüngere Jahrgänge betroffen, die ab 2014 noch viele Jahre bis zum Rentenbeginn im öffentlichen Dienst bleiben.

1.2. Fiktive Punkterente ab Eintritt in den öff. Dienst vor 2002

Die ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947 (mit noch nicht vollendetem 55. Lebensjahr beim Systemwechsel am 1.1.2002) sind mittlerweile bereits in Rente oder gehen spätestens im Jahr 2024 in Rente, sofern sie zum Jahrgang 1958 gehören und bis zur Regelaltersgrenze von 66 Jahren weiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Aus aktueller Sicht gilt der Geburtsjahrgang 1958 als rentennah, da das 55. Lebensjahr im Laufe des Jahres 2013 bereits vollendet wird.

Die sog. **älteren ehemaligen Rentenfernen** (Jahrgänge 1947 bis 1958) sind bis auf ganz wenige Ausnahmen vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten. Der weitaus größere Anteil der gesamten Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn wird auf die Zeit vor dem 1.1.2002 entfallen.

Die Berechnung der tatsächlichen Punkterente bei den ehemaligen Rentenfernen für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn erfolgt wie bei den erst am 1.1.2002 in den öffentlichen Dienst eingetretenen Pflichtversicherten. Um aber die Zusatzrente vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn zu ermitteln, muss zwischen den Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) und den im Punktemodell erworbenen Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (sog. tatsächliche Punkterente) unterschieden werden, siehe 2. Kapitel.

Unabhängig vom höchst komplizierten und bis heute umstrittenen Berechnungsverfahren zu den Startgutschriften der ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947 (sog. rentenferne Startgutschriften) und der Höhe der tatsächlichen VBL-Zusatzrente müsste aber gewährleistet sein, dass diese Zusatzrente auf keinen Fall hinter der **fiktiven Punkterente** vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn (sog. Mindest-Zusatzrente) zurückbleibt

Sofern die tatsächlich von der VBL berechnete Zusatzrente unterhalb der fiktiven Punkterente liegt, werden die ehemals Rentenfernen sogar schlechter gestellt als die erst ab 2002 in den öffentlichen Dienst eingetretenen Angestellten. Diese Schlechterstellung der Älteren gegenüber den Jüngeren stellt eine spezielle Form der Altersdiskriminierung dar.

Die fiktive Punkterente bzw. Mindest-Zusatzrente würde im Standardfall (40 Beitrags- bzw. Pflichtversicherungsjahre mit Durchschnittsentgelt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung) beispielsweise 383 € brutto ausmachen für einen Neurentner ab 1.7.2013, der am 1.7.1973 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist (siehe folgende Tabelle, Zeile mit Entgeltfaktor 1 und monatlichem Entgelt von 2.814 € in 2013). In der folgenden Tabelle bleibt unberücksichtigt, dass nach § 82 Abs. 2 VBLS n.F. ab einer gewissen Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts Sonderumlagen zu zahlen sind, die sich erhöhend auf das Versorgungspunktekonto auswirken.

Tabelle 2: Anteile von fiktiver Punkterente

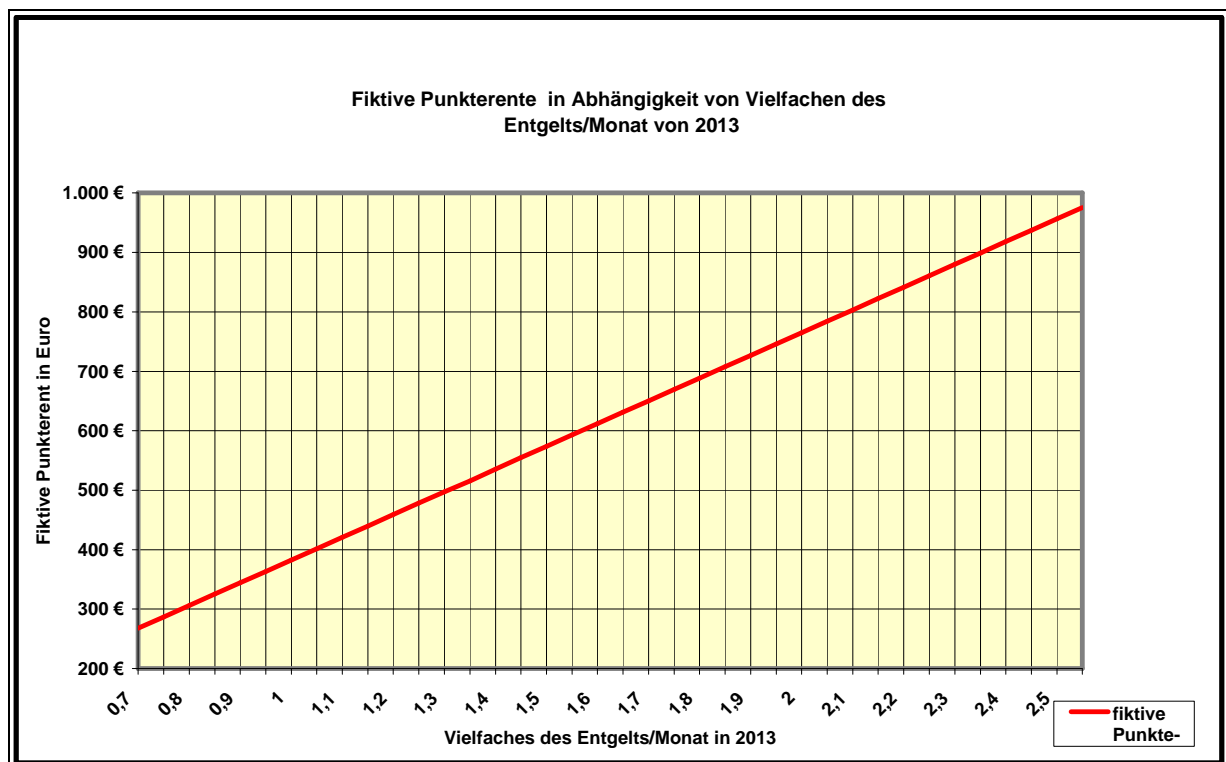
Entgelt Faktor	monatl. Entgelt 2013	fiktive Punkte- rente
0,7	1.970 €	268 €
0,75	2.111 €	287 €
0,8	2.251 €	306 €
0,85	2.392 €	325 €
0,9	2.533 €	344 €
0,95	2.673 €	363 €
1	2.814 €	383 €
1,05	2.955 €	402 €
1,1	3.095 €	421 €
1,15	3.236 €	440 €
1,2	3.377 €	459 €
1,25	3.518 €	478 €
1,3	3.658 €	497 €
1,35	3.799 €	515 €
1,4	3.940 €	536 €
1,45	4.080 €	555 €
1,5	4.221 €	574 €
1,55	4.362 €	593 €
1,6	4.502 €	612 €
1,65	4.643 €	631 €
1,7	4.784 €	650 €
1,75	4.925 €	670 €
1,8	5.065 €	689 €
1,85	5.206 €	708 €
1,9	5.347 €	727 €
1,95	5.487 €	746 €
2	5.628 €	765 €
2,05	5.769 €	784 €
2,1	5.909 €	803 €
2,15	6.050 €	822 €
2,2	6.191 €	842 €
2,25	6.332 €	861 €
2,3	6.472 €	880 €
2,35	6.613 €	899 €
2,4	6.754 €	918 €
2,45	6.894 €	937 €
2,5	7.035 €	956 €
2,55	7.176 €	975 €

Beim doppelten Entgelt würde sich die fiktive Punkterente entsprechend auf 765 € verdoppeln (siehe obige Tabelle, Zeile mit Entgeltfaktor 2 und monatlichem Entgelt von 5.628 € in 2013). Bei der fiktiven Punkterente handelt es sich somit um eine „**relative Mindest-Zusatzrente**“, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist.

Der Standardfall in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird anders aussehen. Im Jahr 2001 lagen beispielsweise die Durchschnittsentgelte 18 % über denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe [Ref. 4], Übersicht A II 7: jährliches Durchschnittsentgelt 33.314 € gegenüber 28.231 € in der gesetzlichen Rentenversicherung). Wenn man wiederum von durchschnittlich 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht, errechnet sich eine fiktive Punkterente in Höhe von 452 € (= 383 € für Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung x Faktor 1,18). Dies könnte man als **fiktive Standardrente in der Zusatzversorgung** bezeichnen, die dann 0,34 % des Entgelts von 3.320 € (= für 2013 geschätztes Durchschnittsentgelt 2.814 € in der gesetzlichen Rentenversicherung x Faktor 1,18) pro Pflichtversicherungsjahr ausmachen würde.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Tatsache, dass die fiktive Punkterente proportional zum Entgelt steigt. Wer mehr bzw. weniger verdient als im Durchschnitt, enthält entsprechend mehr oder weniger Punkterente. Insofern verwundert es auch nicht, dass die fiktive Punkterente von 70 % des Durchschnittsverdienstes (Faktor 0,7 bei aktuell 1.970 € für Geringverdiener) bis 255 % des Durchschnittsverdienstes (Faktor 2,55 bei aktuell 7.176 € Spitzenverdiener) gleichmäßig von 268 € bis auf 975 € ansteigt (siehe auch obige Tabelle 2).

Grafik 1: Fiktive Punkterente



Berechnungen haben ergeben, dass die fiktive Punkterente auch bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren zwischen 0,33 % und 0,35 % pro Jahr liegt (zum Beispiel 0,35 % p.a. bei 35 Jahren und 0,33 % bei 15 Jahren). Bei mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren (z.B. 45 Jahre) kommen ebenfalls 0,33 % p.a. heraus.

Originalfälle für bereits in Rente gegangene ehemalige Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1951 belegen, dass die individuelle fiktive Punkterente tatsächlich in einer engen Spanne zwischen 0,32 % und 0,34 % des letzten Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr liegt. Die Berechnung der individuellen fiktiven Punkterente in Euro kann leicht mit Hilfe des Punkterente-Rechners nach Eingabe der jeweiligen Jahresentgelte erfolgen. Die Umrechnung der fiktiven Punkterente in Prozent des letzten Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr ist ebenfalls auf einfache Weise durchführbar.

Dazu das folgende Beispiel:

Rente ab 1.3.2012	letztes Entgelt 5.370 €, Pflichtversicherungsjahre 39,17
Punkterente lt. Rechner	694 €
Punkterente in % p.a.	$694 \text{ €} / 5.370 \text{ €} = 12,93 \text{ \%}$, dann $12,93 \text{ \%} : 39,17 = \mathbf{0,33 \text{ \%}}$

Jeder, der seine individuelle fiktive Punkterente ermittelt hat, kann sie anschließend mit der von der VBL tatsächlich ermittelten Zusatzrente (siehe das folgende Kapitel 2) vergleichen. Liegt die VBL-Zusatzrente unter der fiktiven Punkterente, handelt es sich um einen Verlust.

Das aktuelle Leistungsniveau in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes kann aufgrund der fiktiven Punkterente recht gut mit dem **Bruttorentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung** verglichen werden. Bei einem für 2013 geschätzten Durchschnittsentgelt von 2.814 € in der gesetzlichen Rentenversicherung und einem aktuellen Rentenwert von 28,14 € ab 1.7.2013 macht die gesetzliche Rente exakt 1 % des Durchschnittsentgelts pro Beitragsjahr aus, beim sog. Eckrentner mit 45 Beitragsjahren folglich 45 %.

Dieser gesetzlichen Rente von 1 % pro Beitragsjahr steht dann die fiktive Punkterente in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von durchschnittlich 0,34 % des Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr gegenüber.

Die fiktive Punkterente in der Zusatzversorgung macht somit ein Drittel der gesetzlichen Rente aus. Die oft verbreitete Ansicht, dass die Zusatzrente etwa die Hälfte der gesetzlichen Rente beträgt, ist in dieser pauschalen Form falsch. Die **tatsächliche VBL-Zusatzrente** liegt je nach Höhe des Entgelts (2.000 bis 7.200 €) und Familienstand am 31.12.2001 (alleinstehend bzw. verheiratet) unter- oder oberhalb der fiktiven Punkterente von 0,34 % pro Jahr, und zwar in der Praxis zwischen 0,25 und 0,49 % des Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr.

Bei Ansatz der fiktiven Punkterente von durchschnittlich 0,34 % pro Jahr kann der Angestellte des öffentlichen Dienstes nach 40 Beitrags- bzw. Pflichtversicherungsjahren zurzeit im Schnitt mit einer **Bruttogesamtrente** von knapp 54 % des letzten Bruttogehalts rechnen. Davon entfallen 40 % für die gesetzliche Rente und 14 % auf die fiktive Punkterente („**Mindest-Zusatzrente**“).

2. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Jahrgänge ab 1947

Die tatsächliche VBL-Zusatzrente für ehemals rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947, die am 1.2.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, stellt eine Mischung dar aus:

- Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (**Startgutschrift**)
und
- Rentenanwartschaft ab 1.1.2002 (**Punkterente**).

Dabei gilt die zunächst einfach klingende Regel:

Gemischte Zusatzrente = Startgutschrift plus Punkterente

Je mehr Pflichtversicherungsjahre in der Zeit vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 31.12.2001 liegen, desto mehr fällt die berechnete Startgutschrift ins Gewicht. Umgekehrt gilt: Der Anteil der Startgutschrift an der gemischten Zusatzrente sinkt, je weniger Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 angefallen sind.

2.1. Gemischte Zusatzrente

Die Höhe der gemischten Zusatzrente für ehemals rentenferne Jahrgänge ab 1947 hängt ganz wesentlich vom Familienstand am 31.12.2001 fest. Wer an diesem Stichtag alleinstehend war, erhält eine deutlich niedrigere **Startgutschrift** im Vergleich zu den am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen. Der Verlust liegt zwischen 19 und 36 % bei monatlichen Entgelten von 1.975 € bis 7.175 € im Jahr 2001, die dem 0,7- bis 2,55fachen des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2013 entsprechen.

Wie die folgende Tabelle zeigt, liegen die **Verluste** von mindestens 30 % besonders hoch bei alleinstehenden Höherverdienern mit einem Entgelt ab rund 5.000 € in 2013. In der Spitze macht der Verlust 36 % beim 1,9fachen des Durchschnittsentgelts (also bei rund 5.500 € in 2013) aus.

Da die ab 2002 berechnete Punkterente unabhängig vom Familienstand ist, sind die Verluste für am 31.12.2001 Alleinstehende gegenüber den Verheirateten ausschließlich auf die unterschiedlich hohen Startgutschriften zurückzuführen. Der Bundesgerichtshof hat das **Stichtagsprinzip** und damit die unterschiedliche Startgutschrift-Berechnung für am 31.12.2001 alleinstehende und verheiratete ehemalige Rentenferne am 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06 [Ref. 5]) bestätigt und dies mit den Worten „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“ gerechtfertigt.

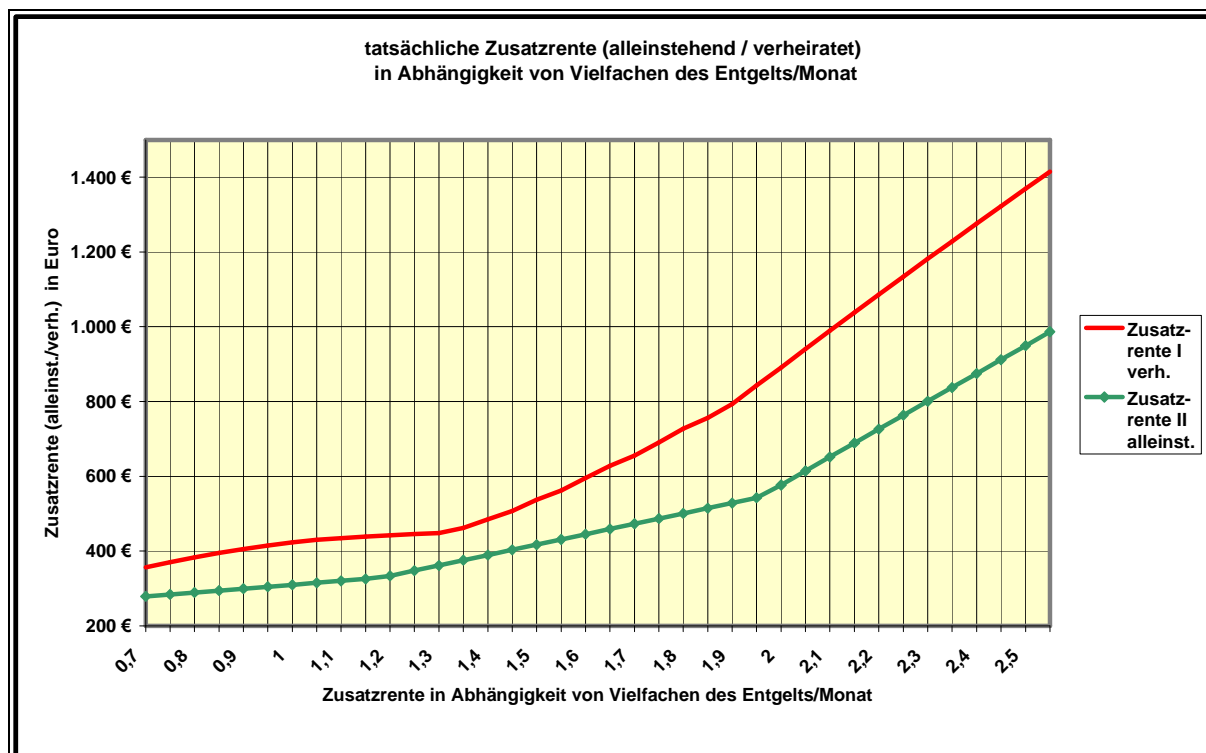
Tabelle 3: VBL-Zusatzrente für Verheiratete und Alleinstehende

(Jahrgang 1948, , Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.7.1973, verheiratet versus alleinstehend am Stichtag: 31.12.2001)

Entgelt Faktor*	monatl. Entgelt 2013	Zusatz- rente I verh.**	Zusatz- rente II alleinst.***	Verlust in € für alleinst.	Verlust in % für alleinst.
0,7	1.970 €	356 €	279 €	78 €	22%
0,75	2.111 €	370 €	284 €	86 €	23%
0,8	2.251 €	383 €	289 €	94 €	24%
0,85	2.392 €	395 €	294 €	101 €	25%
0,9	2.533 €	406 €	300 €	106 €	26%
0,95	2.673 €	415 €	305 €	110 €	27%
1	2.814 €	423 €	310 €	113 €	27%
1,05	2.955 €	430 €	315 €	115 €	27%
1,1	3.095 €	435 €	320 €	115 €	26%
1,15	3.236 €	439 €	326 €	113 €	26%
1,2	3.377 €	442 €	334 €	109 €	25%
1,25	3.518 €	445 €	348 €	97 €	22%
1,3	3.658 €	448 €	362 €	87 €	19%
1,35	3.799 €	462 €	376 €	86 €	19%
1,4	3.940 €	485 €	389 €	96 €	20%
1,45	4.080 €	507 €	403 €	104 €	20%
1,5	4.221 €	538 €	417 €	120 €	22%
1,55	4.362 €	562 €	431 €	131 €	23%
1,6	4.502 €	595 €	445 €	150 €	25%
1,65	4.643 €	628 €	459 €	169 €	27%
1,7	4.784 €	656 €	473 €	183 €	28%
1,75	4.925 €	691 €	487 €	204 €	30%
1,8	5.065 €	727 €	501 €	227 €	31%
1,85	5.206 €	756 €	515 €	242 €	32%
1,9	5.347 €	793 €	529 €	265 €	33%
1,95	5.487 €	843 €	543 €	300 €	36%
2	5.628 €	891 €	577 €	315 €	35%
2,05	5.769 €	941 €	614 €	327 €	35%
2,1	5.909 €	989 €	652 €	338 €	34%
2,15	6.050 €	1.038 €	689 €	349 €	34%
2,2	6.191 €	1.086 €	726 €	360 €	33%
2,25	6.332 €	1.134 €	764 €	371 €	33%
2,3	6.472 €	1.182 €	801 €	381 €	32%
2,35	6.613 €	1.228 €	838 €	391 €	32%
2,4	6.754 €	1.276 €	875 €	401 €	31%
2,45	6.894 €	1.322 €	912 €	410 €	31%
2,5	7.035 €	1.369 €	950 €	420 €	31%
2,55	7.176 €	1.415 €	987 €	428 €	30%

- *) 0,7- bis 2,55faches Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung
 **) reale VBL-Zusatzrente brutto für am 31.12.2001 verheiratete Jahrgänge ab 1947
 ***) reale VBL-Zusatzrente brutto für am 31.12.2001 alleinstehende Jahrgänge ab 1947

Grafik 2: VBL-Zusatzrente für Verheiratete und Alleinstehende



2.1.1. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Alleinstehende

Die tatsächliche VBL-Zusatzrente für am 31.12.2001 alleinstehende ehemalige Rentenferne liegt laut Tabelle 3 zwischen 279 € (bei einem Entgelt von 1.970 € monatlich in 2013) und 577 € (bei rund 5.630 € in 2013). Eine einfache Vergleichsrechnung zeigt, dass von einer gleichmäßigen Steigerung nicht die Rede sein kann. Während das Entgelt immerhin um 185 % zulegt, steigt die Zusatzrente nur um 105 %. Also steigt die Zusatzrente nicht proportional zum Entgelt. Dies liegt aber nicht an der proportional steigenden Punkterente ab 2002, sondern allein an der unterproportional steigenden Startgutschrift zum 31.12.2001.

Das starke Auseinanderdriften der VBL-Zusatzrente für Alleinstehende hängt vor allem mit den drei unterschiedlichen Berechnungsmethoden für die Startgutschrift zusammen. In den ersten 9 Fällen (0,7- bis 1,15faches Durchschnittsentgelt) wird eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr nach § 37 Abs. 3 der ab 2002 geltenden neuen VBL-Satzung angesetzt (siehe auch der gleichlautende § 9 Abs. 3 ATV), da mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 vorlagen.

In den folgenden 16 Fällen der Tabelle 3 (1,2- bis 1,95faches Durchschnittsentgelt) liegt der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG über der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL n.F. Da dieser Betrag (auch als einfache Versicherungsrente bezeichnet) auch über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG liegt, wird er als eigentliche Startgutschrift festgelegt.

Erst in den letzten 11 Fällen (2- bis 2,55faches Durchschnittsentgelt) übertrifft der **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG sowohl die Mindeststartgutschrift als auch den Mindestbetrag. Das vollständige Berechnungsschema für die rentenfernen Startgutschriften ist der Anlage 3 im Anhang zu entnehmen.

Es ist bezeichnend, dass bei der Urteilsfindung des BGH allein der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG eine Rolle gespielt hat. Der einzige vom BGH dazu kritisierte Punkt ist die Benachteiligung von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten. Auch die Tarifparteien haben sich beim Versuch, die rentenferne Startgutschrift für sog. ältere Späteinsteiger mit Eintritt nach vollendetem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst und Jahrgängen 1947 bis 1960 nachzubessern (siehe evtl. Zuschlag im Kapitel 2.2), ausschließlich mit dem Formelbetrag beschäftigt.

Man könnte nun annehmen, dass die **spezielle Günstigerregelung für die Berechnung der Startgutschrift** (der jeweils höhere von drei Werten – Mindeststartgutschrift, Mindestbetrag oder Formelbetrag – wird als Startgutschrift zugrunde gelegt, zusätzlich noch evtl. Zuschlag auf diese Startgutschrift bei älteren Späteinsteigern) dafür sorgt, dass die Startgutschriften auch für am 31.12.2001 alleinstehende ehemalige Rentenferne zumindest so hoch sind wie die fiktive Punkterente vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis Ende 2001.

Das genaue Gegenteil ist aber der Fall, wie im 3. Kapitel noch gezeigt wird. Die scheinbar günstigen Regelungen und auf den ersten Blick positiv klingenden Begriffe (Startgutschrift, Mindeststartgutschrift, Mindestbetrag, evtl. Zuschlag) haben nicht verhindern können, dass die Startgutschrift für alleinstehende Rentenferne und demzufolge auch die tatsächliche VBL-Zusatzrente in nahezu allen Fällen für die am 31.12.2001 Alleinstehenden noch hinter der fiktiven Punkterente zurückbleibt. Hätte man die fiktive Punkterente von Anfang an als absolute Untergrenze für Startgutschrift und VBL-Zusatzrente festgesetzt, wäre dieser Verlust ausgeblieben.

2.1.2. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Verheiratete

Bei den Zusatzrenten für am 31.12.2001 verheiratete ehemalige Rentenferne fällt besonders der geringe Anstieg bei Entgelten zwischen rund 2.810 € und 3.660 € in 2013 auf. Obwohl die Entgelte immerhin um 30 % steigen, legen die Zusatzrenten nur um 6 % zu. Dies ist wiederum allein die Folge der Startgutschrift-Berechnung, da die Punkterente ab 2002 die gleiche Steigerung von 30 % aufweist. Tatsächlich steigen die Startgutschriften in diesem Entgeltbereich von 2.810 € bis 3.360 € überhaupt nicht bzw. sinken sogar. Während sich die Punkterente ab 2002 um 31 € erhöht, geht die Startgutschrift um 6 € zurück. Per saldo steigt die VBL-Zusatzrente daher nur um 25 €.

Anders als bei den Startgutschriften für Alleinstehende liegt der **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG bei Verheirateten fast immer über der Mindeststartgutschrift und dem Mindestbetrag. Da aber diese Berechnungsformel nach eine ganze Reihe von Fällen aufweist, wird § 18 BetrAVG auch als **Fallenstellerparagraf** bezeichnet (siehe Standpunkt [Ref. 6]). Der BGH hat in seinem Urteil vom 14.11.2007 aber nur den viel zu geringen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr als einzige Falle entdeckt.

2.2. VBL - Zusatzrente (incl. Bonuspunkte und Zuschlag)

Mögliche Einwände gegen die in Tabelle 3 genannten Werte für die VBL-Zusatzrente könnten sich auf die Nicht-Berücksichtigung von Bonuspunkten beziehen. In der Tat hat die VBL für die Jahre 2005 bis 2010 bisher **Bonuspunkte** in Höhe von jährlich 0,25 % der jeweils am Ende des Jahres erreichten Versorgungspunkte vergeben. Die VBL-Zusatzrente zum 31.12.2010 inkl. Bonuspunkten würde sich dadurch aber lediglich um 1,4 % erhöhen. Also müsste man nur die oben genannten Werte mit dem Faktor 1,014 multiplizieren, um die tatsächlichen VBL-Zusatzrenten inkl. Bonuspunkte zum Ende des Jahres 2010 zu ermitteln.

Für den im nachfolgenden Kapitel 3 durchgeführten Vergleich der tatsächlichen VBL-Zusatzrente mit der fiktiven Punkterente ist dies aber eher von untergeordneter Bedeutung, da sich die fiktive Punkterente ebenfalls um 1,4 % erhöhen würde. Läge sie ohne Bonuspunkte ausnahmsweise genau so hoch wie die VBL-Zusatzrente, gälte dies auch nach Berücksichtigung von Bonuspunkten. Schließlich ist die Vergabe von Bonuspunkten nach § 19 ATV ausdrücklich Bestandteil des Punktemodells, das ja entsprechend auch für die Berechnung der fiktiven Punkterente zugrunde gelegt werden müsste.

Falls die fiktive Punkterente ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten über der VBL-Zusatzrente (ohne Bonuspunkte) liegen sollte, wird dies für die fiktive Punkterente inkl. Bonuspunkte um so mehr gelten, da ein Bonuszuschlag von 1,4 % auf die erreichten Versorgungspunkte noch stärker zu Buche schlagen würde.

Der evtl. **Zuschlag** nach § 33 Abs. 1a ATV bzw. § 79 Abs. 1a VBLS n.F. erhöht zwar die VBL-Zusatzrente, da er ja die bisherige Startgutschrift nachträglich erhöht. Bei der fiktiven Punkterente vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn kann es mangels Startgutschrift einen solchen Zuschlag zwar nicht geben.

Allerdings ist nach der Entscheidung der Tarifparteien am 30.5.2011 [Ref. 7] zu berücksichtigen, dass ein Zuschlag grundsätzlich nur in Frage kommen kann, wenn der Eintritt in den öffentlichen Dienst erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt und der Rentenferne in der Jahrgangsgroupe 1947 bis 1960 liegt. Tabelle 3 und Grafik 2 gehen aber von exakt 40 Pflichtversicherungsjahren aus, also vom Eintrittsalter 25 Jahre. Insofern muss in diesem Fall auch kein Zuschlag berücksichtigt werden.

Ältere alleinstehende Rentenferne werden auch bei einem höheren Eintrittsalter vom Zuschlag auf ihre Startgutschrift ausgeschlossen, sofern ihre bisherige Startgutschrift als Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV oder Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG festgesetzt wurde und der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG auch nach Zuschlag weiterhin unter diesen beiden Mindestwerten verbleibt. Nur wenn in Ausnahmefällen der bisherige Formelbetrag über diesen Mindestwerten liegen sollte, wird sich der Zuschlag auf den Formelbetrag auch in einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift niederschlagen. Sofern Alleinstehende und Verheiratete in seltenen Fällen tatsächlich einen gleich hohen prozentualen Zuschlag erhalten, wird der Zuschlag in Euro dennoch systembedingt bei den Verheirateten höher ausfallen.

3. Tatsächliche VBL – Zusatzrente für Jahrgänge ab 1947

Ein **Rentenverlust** für die ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947 entsteht, wenn die tatsächliche VBL-Zusatzrente unter der fiktiven Punkterente liegt. In diesem Fall werden die Betroffenen schlechter gestellt als die Pflichtversicherten, die erst ab 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Jeder vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetretene Angestellte und spätere Rentner muss zumindest die Punkterente als VBL-Zusatzrente erhalten, die ihm bei Anwendung des Punktemodells ab Eintritt in den öffentlichen Dienst zustehen würde („Mindest-Zusatzrente“). Wird ihm dies verweigert, ist der so genannte Besitzstandsschutz genau so wenig wert wie die von Gewerkschaften nach der Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im November 2001 verkündete These „Nichts geht verloren“.

3.1. Stresstest (fiktive Punkterente versus reale Zusatzrente)

Die VBL muss sich wie jeder andere Zusatzversorgungskasse dem **Stresstest** stellen und die Frage gefallen lassen: Liegt die fiktive Punkterente unter oder über der tatsächlichen VBL-Zusatzrente? Um diese Frage zu beantworten, ist selbstverständlich eine Vergleichsberechnung für jeden ehemals Rentenfernen ab Jahrgang 1947 erforderlich, also für insgesamt 1,7 Millionen Betroffene.

Solange die VBL die Vergleichsberechnung und somit den Stresstest nicht durchführt, sollte der betroffene Rentenferne dies anhand der bis Ende 2010 vorliegenden VBL-Versicherungsnachweise zur Berechnung der zu erwartenden VBL-Zusatzrente (inkl. der Rentenanwartschaften für die Zeit bis zum Rentenbeginn) und der Ermittlung der fiktiven Punkterente mit Hilfe des bereits erwähnten Punkterente-Rechners selbst vornehmen.

3.1.1. Rentenverluste für fast alle Alleinstehenden

Bei nahezu allen Rentenfernen, die am 31.12.2001 alleinstehend waren, fällt der Stresstest negativ aus. Das heißt: Die VBL-Zusatzrente liegt unter der fiktiven Punkterente und es kommt zu einem mehr oder minder großen Rentenverlust, der bis zu 27 % gehen kann (siehe die folgende Tabelle 4).

Am höchsten sind die **Rentenverluste in der Entgeltgruppe vom 1,05 bis 2,05-fachen des Durchschnittsentgelts**, also bei Entgelten zwischen rund 2.950 € und 5.770 Euro in 2013. Somit werden die **Durchschnitts- und Höherverdiener** unter den Alleinstehenden am stärksten von den Verlusten getroffen.

Erst ab Spitzenverdiensten von 7.180 € in 2013 hört beim Jahrgang 1948 mit 40 Pflichtversicherungsjahren der Verlust auf. Von Rentenverlusten werden auch Geringverdiener mit weniger als 2.000 € Entgelt in 2013 verschont. Da schätzungsweise nur 1 % aller alleinstehenden Rentenfernen auf diese Einkommensgruppen der Spitzenverdiener und Geringverdiener entfallen, sind die übrigen 99 % von Rentenverlusten betroffen.

Tabelle 4: Rentenverluste für Alleinstehende

(Jahrgang 1948, Beitragsdauer 40 Jahre, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.7.1973, Rente ab 1.7.2013, alleinstehend am 31.12.2001)

Entgelt Faktor*	monatl. Entgelt 2013	fiktive Punkte-rente**	Zusatz-rente***	Verlust in €	Verlust in %
0,7	1.970 €	268 €	279 €	---	---
0,75	2.111 €	287 €	284 €	3 €	1%
0,8	2.251 €	306 €	289 €	17 €	6%
0,85	2.392 €	325 €	294 €	31 €	9%
0,9	2.533 €	344 €	300 €	45 €	13%
0,95	2.673 €	363 €	305 €	59 €	16%
1	2.814 €	383 €	310 €	73 €	19%
1,05	2.955 €	402 €	315 €	86 €	22%
1,1	3.095 €	421 €	320 €	100 €	24%
1,15	3.236 €	440 €	326 €	114 €	26%
1,2	3.377 €	459 €	334 €	125 €	27%
1,25	3.518 €	478 €	348 €	130 €	27%
1,3	3.658 €	497 €	362 €	136 €	27%
1,35	3.799 €	515 €	376 €	140 €	27%
1,4	3.940 €	536 €	389 €	146 €	27%
1,45	4.080 €	555 €	403 €	151 €	27%
1,5	4.221 €	574 €	417 €	156 €	27%
1,55	4.362 €	593 €	431 €	162 €	27%
1,6	4.502 €	612 €	445 €	167 €	27%
1,65	4.643 €	631 €	459 €	172 €	27%
1,7	4.784 €	650 €	473 €	177 €	27%
1,75	4.925 €	670 €	487 €	183 €	27%
1,8	5.065 €	689 €	501 €	188 €	27%
1,85	5.206 €	708 €	515 €	193 €	27%
1,9	5.347 €	727 €	529 €	198 €	27%
1,95	5.487 €	746 €	543 €	203 €	27%
2	5.628 €	765 €	577 €	188 €	25%
2,05	5.769 €	784 €	614 €	170 €	22%
2,1	5.909 €	803 €	652 €	152 €	19%
2,15	6.050 €	822 €	689 €	133 €	16%
2,2	6.191 €	842 €	726 €	115 €	14%
2,25	6.332 €	861 €	764 €	97 €	11%
2,3	6.472 €	880 €	801 €	79 €	9%
2,35	6.613 €	899 €	838 €	61 €	7%
2,4	6.754 €	918 €	875 €	43 €	5%
2,45	6.894 €	937 €	912 €	25 €	3%
2,5	7.035 €	956 €	950 €	7 €	1%
2,55	7.176 €	975 €	987 €	---	---

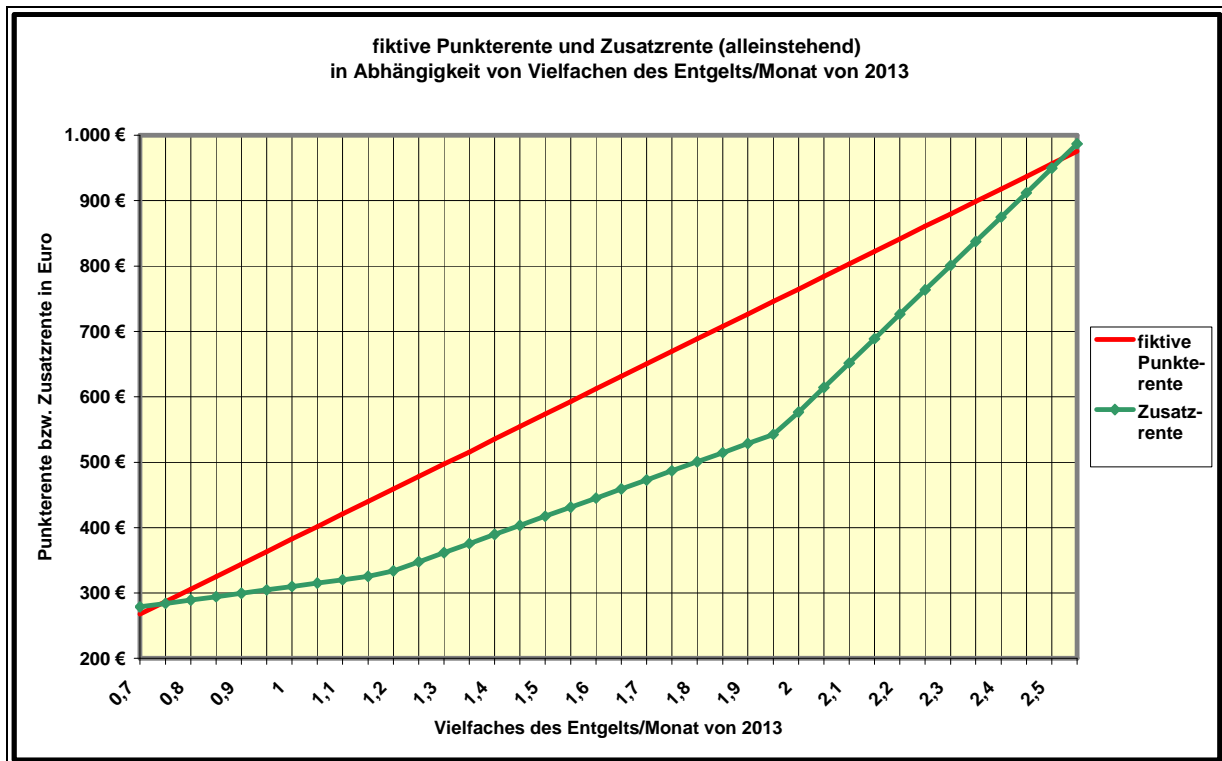
*) 0,7- bis 2,55faches Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung

***) fiktive Punkte-rente für die Zeit vom 1.7.1973 bis 1.7.2013

****) reale VBL-Zusatzrente brutto für am 31.12.2001 alleinstehende Jahrgänge ab 1947

Grafik 3: Rentenverluste für Alleinstehende

(Jahrgang 1948, Beitragsdauer 40 Jahre, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.7.1973, Rente ab 1.7.2013, alleinstehend am 31.12.2001)



3.1.2. Rentenverluste für ein Drittel der Verheirateten

Bei am 31.12.2001 verheirateten ehemaligen Rentenfernern liegt die VBL-Zusatzrente in der Mehrzahl der Fälle über der fiktiven Punkterente. Zu einem Rentenverlust in dem hier definierten Sinne kommt es weder bei verheirateten Gering- und Durchschnittsverdienern mit Entgelten unterhalb von 3.220 € in 2013 noch bei verheirateten Höherverdienern oberhalb von 4.800 € in 2013. Schätzungsweise zwei Drittel der Rentner werden zu diesen Verdienstgruppen zählen.

Mit Rentenverlusten muss aber die Entgeltgruppe zwischen 3.220 € und 4.800 € in 2013 rechnen. Da das monatliche Durchschnittsentgelt der vollzeitbeschäftigten Pflichtversicherten im Jahr 2001 in der VBL West bereits bei 2.776 € lag und im Jahr 2013 bei 3.320 € liegen dürfte, ist somit auch noch ein relativ großer Teil der klassischen **Durchschnittsverdiener** von Verlusten betroffen.

Zwar fallen die Rentenverluste bei den Verheirateten mit bis zu 53 € monatlich bzw. bis zu 10 % der fiktiven Punkterente im Vergleich zu den Alleinstehenden noch relativ gering aus. Dennoch ist ein Verlust auch in diesen Fällen nicht zu akzeptieren. Selbstverständlich können auch die verheirateten ehemaligen Rentenfernern erwarten, dass die tatsächliche VBL-Zusatzrente zumindest so hoch ausfällt wie die fiktive Punkterente.

Tabelle 5: Rentenverluste für Verheiratete

(Jahrgang 1948, Beitragsdauer 40 Jahre, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.7.1973, Rente ab 1.7.2013, verheiratet am 31.12.2001)

Entgelt Faktor*	monatl. Entgelt 2013	fiktive Punkte-rente**	Zusatz-rente***	Verlust in €	Verlust in %
0,7	1.970 €	268 €	356 €	---	---
0,75	2.111 €	287 €	370 €	---	---
0,8	2.251 €	306 €	383 €	---	---
0,85	2.392 €	325 €	395 €	---	---
0,9	2.533 €	344 €	406 €	---	---
0,95	2.673 €	363 €	415 €	---	---
1	2.814 €	383 €	423 €	---	---
1,05	2.955 €	402 €	430 €	---	---
1,1	3.095 €	421 €	435 €	---	---
1,15	3.236 €	440 €	439 €	1 €	0%
1,2	3.377 €	459 €	442 €	17 €	4%
1,25	3.518 €	478 €	445 €	33 €	7%
1,3	3.658 €	497 €	448 €	49 €	10%
1,35	3.799 €	515 €	462 €	54 €	10%
1,4	3.940 €	536 €	485 €	50 €	9%
1,45	4.080 €	555 €	507 €	47 €	9%
1,5	4.221 €	574 €	538 €	36 €	6%
1,55	4.362 €	593 €	562 €	31 €	5%
1,6	4.502 €	612 €	595 €	17 €	3%
1,65	4.643 €	631 €	628 €	3 €	0%
1,7	4.784 €	650 €	656 €	---	---
1,75	4.925 €	670 €	691 €	---	---
1,8	5.065 €	689 €	727 €	---	---
1,85	5.206 €	708 €	756 €	---	---
1,9	5.347 €	727 €	793 €	---	---
1,95	5.487 €	746 €	843 €	---	---
2	5.628 €	765 €	891 €	---	---
2,05	5.769 €	784 €	941 €	---	---
2,1	5.909 €	803 €	989 €	---	---
2,15	6.050 €	822 €	1.038 €	---	---
2,2	6.191 €	842 €	1.086 €	---	---
2,25	6.332 €	861 €	1.134 €	---	---
2,3	6.472 €	880 €	1.182 €	---	---
2,35	6.613 €	899 €	1.228 €	---	---
2,4	6.754 €	918 €	1.276 €	---	---
2,45	6.894 €	937 €	1.322 €	---	---
2,5	7.035 €	956 €	1.369 €	---	---
2,55	7.176 €	975 €	1.415 €	---	---

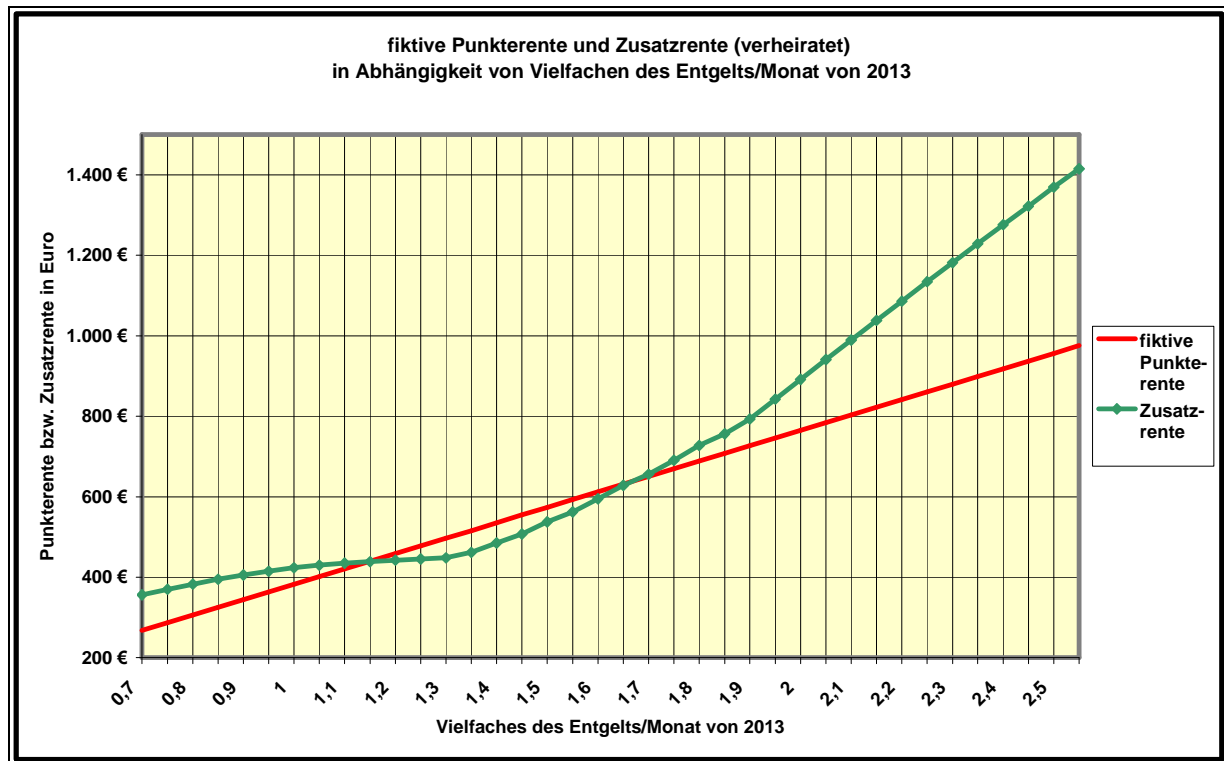
*) 0,7- bis 2,55faches Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung

**) fiktive Punkterente für die Zeit vom 1.7.1973 bis 1.7.2013

***) reale VBL-Zusatzrente brutto für am 31.12.2001 verheiratete Jahrgänge ab 1947

Grafik 4: Rentenverluste für Verheiratete

(Jahrgang 1948, Beitragsdauer 40 Jahre, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.7.1973, Rente ab 1.7.2013, verheiratet am 31.12.2001)



3.2. Rentenverluste bei mehr oder weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren

Bisher wurden alle bisherigen Berechnungen von Rentenverlusten auf den **Modellfall** (Jahrgang 1948, 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn am 1.7.2013, jährliche Entgeltsteigerungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, alleinstehend oder verheiratet am 31.12.2001) beschränkt.

In der Realität wird die Anzahl der tatsächlichen Pflichtversicherungsjahre mehr oder weniger von den 40 Pflichtversicherungsjahren im Modellfall abweichen. Insbesondere gibt es jüngere Rentnerinnen (zum Beispiel ab Jahrgang 1961), die erfahrungsgemäß deutlich weniger Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht haben im Vergleich zu den älteren Rentnerinnen (zum Beispiel Jahrgänge 1947 bis 1951). Andererseits kommen aber ältere Rentnerinnen teilweise auch auf 45 und mehr Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn. Zudem wird die individuelle Entgeltentwicklung in der Regel von der Entgeltentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung abweichen.

Die den Verfassern vorliegende Fülle von **Originalfällen** bestätigt jedoch die anhand des Modellfalls gefundenen Ergebnisse. Nur als Beispiel werden im Folgenden drei

reale und geradezu typische Beispielfälle für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne der Jahrgänge 1947, 1949 und 1951 genannt, die relativ hohe Rentenverluste belegen. Dabei werden im Gegensatz zum Modellfall auch Bonuspunkte für die Jahre 2005 bis 2010 berücksichtigt und evtl. Zuschläge auf die bisherige Startgutschrift wie im ersten Originalfall (Jahrgang 1947).

133 € verliert der VBL-Zusatzrentner, der am 1.3.2012 in Rente ging, obwohl er einen kleinen Zuschlag in Höhe von rund 8 € auf seine bisherige Startgutschrift und damit auf seine Zusatzrente erhielt. Bereits 190 € Verlust sind es bei einem am 1.8.2014 in Rente gehenden Rentner. Ebenfalls noch 110 € wird eine Angestellte einbüßen, die im Jahr 2016 in Rente gehen wird. In diesen drei realen Fällen macht der monatliche Verlust somit zwischen 19 und 26 % der bisherigen VBL-Zusatzrente aus (siehe die folgende Tabelle).

Tabelle 6: Reale Verluste zwischen 19 und 26 %

Jahrgang	fiktive Punkterente	tatsächliche Zusatzrente	Verlust in Euro	Verlust in Prozent
1947	704 €	571 €	133 €	19 %
1949	721 €	531 €	190 €	26 %
1951	491 €	381 €	110 €	22 %

Verlustberechnungen für jeden Betroffenen sind mit dem aktuellen Rechner „**Neue Punkterente**“ [Ref. 2] auf einfache Weise möglich. Man muss nur die ab Eintritt in den öffentlichen Dienst erzielten Entgelte Jahr für Jahr eingeben und dann die errechnete sogenannte fiktive Punkterente (mit Berücksichtigung von Bonuspunkten) mit der tatsächlichen VBL-Zusatzrente vergleichen.

Wer noch nicht in Rente ist, kann das Jahresentgelt für 2012 dem Gehaltsnachweis der VBL entnehmen und das Jahresentgelt für das laufende Jahr 2013 aufgrund der bereits beschlossenen Tarifierhöhungen leicht selbst ausrechnen. Für die Jahre ab 2014 sollte aus Vorsichtsgründen das gleich hohe Gehalt wie für 2013 in den Punkterente-Rechner eingegeben werden.

Der erste Originalfall (Jahrgang 1947 mit 133 € Verlust bei einem letzten monatlichen Entgelt von 5.370 €) kommt dem Modellfall schon recht nahe, da dieser VBL-Zusatzrentner bis zum Rentenbeginn 39,17 Pflichtversicherungsjahre zurückgelegt hatte. Wären es exakt 40 Pflichtversicherungsjahre gewesen bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren, hätte er keinen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten. Die tatsächliche Zusatzrente beträgt 0,27 % des letzten Entgelts pro Jahr.

Im zweiten Originalfall (Jahrgang 1949 mit 190 € Verlust bei einem Endgehalt von monatlich 5.161 € wie in 2013) kommt der künftige Rentner auf 47,58 Pflichtversicherungsjahre, sofern er erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 3 Monaten in Rente geht. Der Rentenverlust steigt in diesem Fall auf 26 % der fiktiven Punkterente. Die VBL-Zusatzrente macht nur 0,22 % des Endgehalts pro Jahr aus.

Auf 42 Pflichtversicherungsjahre kommt die Angestellte im dritten Originalfall (Jahrgang 1951 mit 110 € Verlust bei einem Endgehalt von monatlich 3.750 € wie in 2013). Da sie im Gegensatz zu den beiden ersten Originalfällen zur Gruppe der Durchschnittsverdiener zählt, fällt der Verlust in Euro und in Prozent der fiktiven

Punkterente niedriger aus. Auch in diesem Fall liegt die tatsächliche VBL-Zusatzrente nur bei 0,24 % des Endgehalts pro Jahr.

Bei sonst gleichbleibenden Annahmen (gleicher Geburtsjahrgang, gleiches Entgelt, gleiche Entgeltentwicklung und gleicher Familienstand am 31.12.2001) wird der Rentenverlust in Euro und in Prozent allein vom Eintrittsalter und damit von der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn bestimmt. Während sich die fiktive Punkterente proportional zur Anzahl der Pflichtversicherungsjahre erhöht, trifft dies auf die tatsächliche VBL-Zusatzrente nicht zu.

Überraschenderweise steigt die VBL-Zusatzrente bei mehr Jahren vom Eintritt bis zum Rentenbeginn (zum Beispiel 45 statt 40 Pflichtversicherungsjahre) und alleinstehenden Rentenfernen in der mittleren Entgeltgruppe nur unterproportional. Der Grund liegt darin, dass der als Startgutschrift zum 31.12.2001 festgesetzte **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Prozent des Entgelts von 2001 pro Pflichtversicherungsjahr sinkt, je höher die Anzahl der bis dahin erreichten Pflichtversicherungsjahre ausfällt. Es gilt die Regel „Je mehr (weniger) Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, desto niedriger (höher) der Mindestbetrag in Prozent“.

Statt beispielsweise 0,26 % p.a. bei 28,5 Pflichtversicherungsjahren bis 2001 und 40 Pflichtversicherungsjahren bis Rentenbeginn wie im Modellfall sind es nur noch 0,24 % p.a. bei 33,5 Pflichtversicherungsjahren bis 2001 und zugleich 45 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn. Umgekehrt steigt der Mindestbetrag auf rund 0,29 % p.a. des Entgelts in 2001, falls bis zu diesem Zeitpunkt nur 23,5 und bis zum Rentenbeginn insgesamt 35 Pflichtversicherungsjahre anfallen. Bei nur 18,5 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 und insgesamt 30 Pflichtversicherungsjahren liegt der Mindestbetrag bei rund 0,31 % p.a.

Paradox, aber wahr: Lang gediente, alleinstehende Rentenferne mit deutlich mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn werden durch höhere Rentenverluste bestraft gegenüber den alleinstehenden Rentenfernen, die erst relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher beispielsweise nur auf insgesamt 30 oder 35 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn kommen. Alleinstehende Höher- und Spitzenverdiener in der Jahrgangsguppe 1947 bis 1956 können zudem mit einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift rechnen, der den Durchschnittsverdienern und Älteren unter den am 31.12.2001 Alleinstehenden verweigert wird.

Da nahezu alle Alleinstehenden Rentenverluste erleiden und rund 25 % aller Rentenfernen dieser Gruppe der zum 31.12.2001 ledigen, geschiedenen oder verwitweten Pflichtversicherten angehören, muss jeder vierte ehemals Rentenferne mit Verlusten rechnen. Hinzu kommt noch rund ein Drittel der verheirateten Rentenfernen, die zur Gruppe der Durchschnittsverdiener zählt. Insgesamt wird also die **Hälfte aller ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947** von Rentenverlusten getroffen. Da die VBL für insgesamt 1,7 Mio. Rentenferne im Jahr 2002 Startgutschrift-Berechnungen erstellt, müssen also rund 800.000 ehemalige Rentenferne mit Verlusten rechnen. Ihre VBL-Zusatzrente wird mehr oder minder deutlich unter der fiktiven Punkterente liegen, die als Messlatte für eine „Mindest-Zusatzrente“ zugrunde gelegt wird.

4. Fehlende Günstigerregelung im ATV

Anders als in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind Günstigerregelungen, nach denen als echter Besitzstand immer das beste von zwei Ergebnissen zugrunde gelegt wird, im sonstigen Versorgungs-, Versicherungs- und Steuerrecht gang und gäbe. Im **Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)** vom 1.3.2002 oder in der VBL-Satzung neuester Fassung ist eine Günstigerregelung, wonach die VBL-Zusatzrente für schon vor dem 1.1.2002 Pflichtversicherte mindestens so hoch sein muss wie eine fiktive Punkterente für die Zeit vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn (sog. **Mindest-Zusatzrente**), allerdings nicht zu finden.

4.1. Günstigerregelungen im Versorgungs-, Renten- und Steuerrecht

Im Anfang Juli 2013 verabschiedeten **Altersgeldgesetz (AltGG)** [Ref. 8] für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Bundesbeamte, Richter und Berufssoldaten ist indirekt von einer sog. fiktiven gesetzlichen Rente die Rede. § 7 Abs. 6 AltGG lautet:

„Die Höhe des Altersgelds und des Hinterbliebenenaltersgelds darf im Zeitpunkt des Beginns der Zahlung nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruchs, der sich ergeben hätte, wenn der Altersgeldberechtigte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Die Vergleichsberechnung hat die Stelle vorzunehmen, die das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld auszahlt. Die erforderliche Auskunft holt sie beim zuständigen Rentenversicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung ein.“

Das neu eingeführte Altersgeld muss also mindestens so hoch sein wie eine fiktive gesetzliche Rente, die sich bei Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beamtendienstzeiten ergeben würde. Eine ähnliche Regelung für eine derartige fiktive gesetzliche Rente findet sich auch in § 18 Abs. 9 BetrAVG für nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Ansprüchen auf eine beamtenähnliche Versorgung. Danach *„dürfen die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre“*.

Erinnert sei auch an die Beamtenversorgung im eigentlichen Sinne. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG [Ref. 9] hat der Beamte Anspruch auf eine **Mindestversorgung** in Höhe von 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 4. Dieses sog. amtsunabhängige Mindestruhegehalt macht aktuell rund 1.500 € pro Monat aus.

Darüber hinaus gilt das sog. neue Versorgungsrecht mit einem Ruhegehaltssatz von 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienst (maximal aber 71,75 %) für alle ab 1992 ins Beamtenverhältnis übernommene Beamte. Wer allerdings vor 1992 in das Beamtenverhältnis eingetreten ist, genießt zusätzlich das **Besitzstandsrecht nach § 85 Abs. 1 und 4 BeamtVG**, wonach der gemischte Ruhegehaltssatz (als Summe von Ruhegehaltssatz bis Ende 1991 und Ruhegehaltssatz ab 1992) zugrunde gelegt wird, sofern dieser höher liegt als der Satz nach neuem Recht.

Wenn aber der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht höher ist, gilt dieser Satz für die Berechnung der Beamtenpension. Damit ist klar: Es wird immer der jeweils höhere Ruhegehaltssatz von zwei möglichen zugrunde gelegt. Keiner wird schlechter gestellt. Wie die Vergleichsberechnungen erfolgen und dann der jeweils höhere Ruhegehaltssatz festgesetzt wird, soll der folgende Beispielfall zeigen.

Eine Beamtin (Jahrgang 1948) geht Anfang 2012 nach effektiv 30 Dienstjahren (20 Jahre mit Vollzeitbeschäftigung und 20 Jahre Teilzeitbeschäftigung mit halber Stelle, also effektiv 20 plus 10) in Pension. Nach neuem Recht errechnet sich ein Ruhegehaltssatz von 53,81 % (= $30 \times 1,79375$ %) des Bruttoendgehalts nach § 14 Abs. 1 BeamtVG.

Wenn die ersten 20 Jahre mit Vollzeitbeschäftigung in der Zeit bis Ende 1991 lagen und erst danach die Teilzeitbeschäftigung mit halber Stelle bis zur Pensionierung aufgenommen wurde, ist das Besitzstandsrecht nach § 85 Abs. 1 BeamtVG günstiger, da der Ruhegehaltssatz auf 62,18 % steigt. Berechnung: 35 % für die ersten 10 Jahre + 20 % für die restlichen 10 Jahre bis Ende 1991 + 10 % für die folgenden 20 Jahre mit halber Stelle = 65 %, anschließend $65 \% \times 0,95667 = 62,18 \%$. Nach § 85 Abs. 4 BeamtVG wird der höhere Ruhegehaltssatz nach Besitzstandsrecht für die Berechnung der Pension zugrunde gelegt. Die Beamtin erhält immerhin 8,37 % ihres Bruttoendgehalts mehr im Vergleich zum neuen Versorgungsrecht.

Im Übrigen gibt es eine ganze Reihe von **Günstigerprüfungen im Steuerrecht**: wie beispielsweise beim sog. Familienlastenausgleich. Wenn die aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit resultierende Steuerersparnis höher ist als das Kindergeld, profitiert die Familie von der höheren Steuerersparnis. Im umgekehrten Fall wird das Kindergeld gezahlt. Gäbe es beispielsweise die Günstigerprüfung des Finanzamts beim Familienlastenausgleich nicht, würde dies bedeuten, dass bei Kindern auch dann die Steuerersparnis angesetzt würde, wenn das Kindergeld höher wäre. Weitere Günstigerregelungen im Bereich der Einkommensteuer sind beispielsweise:

- **staatliche Förderung der Riester-Rente** (Zulage auch dann, wenn diese höher ist als die fiktive Steuerersparnis; im umgekehrten Fall Zulage plus evtl. zusätzliche Steuerersparnis)
- **steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen** (Altregelung bis Ende 2004, falls diese günstiger als die Neuregelung ab 2005; im umgekehrten Fall gilt die Neuregelung)
- **steuerliche Förderung der Rürup-Rente** (Altregelung bis Ende 2004, falls diese günstiger als die Neuregelung ab 2005; im umgekehrten Fall gilt die Neuregelung)
- **Steuern auf Kapitalerträge** (tatsächliche zusätzliche Einkommensteuer inkl. Soli, falls diese geringer ist als die Abgeltungssteuer; im umgekehrten Fall bleibt es bei der Abgeltungssteuer).

4.2. Regelungslücke im Zusatzversorgungsrecht

Eine analoge Übertragung dieser Günstigerregelungen auf die Altersversorgung der Angestellten im öffentlichen Dienst könnte beispielsweise durch einen ergänzenden Absatz 4 in § 9 ATV „**Soziale Komponenten**“ direkt nach dem für die bisherige Mindeststartgutschrift vorgesehenen Absatz 3 erfolgen. Dies würde zu einer **Mindeststartgutschrift 2. Art** führen.

§ 9 Soziale Komponenten

(3) Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren

Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

NEU! (4) Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits pflichtversichert sind, wird mindestens die Punkterente berücksichtigt, die sich ergeben würde, wenn die Punkterente bereits beim Eintritt des Beschäftigten in den öffentlichen Dienst bis zum 31.12.2001 bestanden hätte (Mindeststartgutschrift).

Eine vom Ergebnis her gleiche Günstigerregelung könnte auch durch die Gewährung eines Zuschlags auf die bisherige Startgutschrift nach dem neu eingefügten § 33 Abs. 1b erfolgen. Dies wäre dann ein **Zuschlag 2. Art**, nachdem der Zuschlag 1. Art gem. § 33 Abs. 1a durch die Entscheidung der Tarifparteien vom 30.5.2011 erforderlich wurde.

§ 33

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtung als pflichtversichert gelten.

(1a) Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde

Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften als Zuschlag auf die Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt.

NEU! (1b) Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung der Punkterente vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 31.12.2001 ergeben würde. Ist die unter Berücksichtigung dieser Punkterente berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1 bzw. Absatz 1a, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften als Zuschlag auf die Anwartschaft nach Absatz 1 oder 1a berücksichtigt.

Mit einer dieser beiden Günstigerregelungen (§ 9 Abs. 4 oder § 33 Abs. 1b ATV) würde sichergestellt, dass die rentenfernen Jahrgänge als Startgutschrift mindestens die fiktive Punkterente vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 31.12.2001 erhalten. Folge: Die VBL-Zusatzrente als Summe von neuer Startgutschrift und Punkterente ab 1.2.2002 würde sich dann auch entsprechend erhöhen.

5. Verstoß gegen Treu und Glauben (Härtefälle)

In der gebotenen Kürze und Klarheit stellt der Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB fest:

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Übertragen auf die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bedeutet dies: Die VBL (oder eine andere Zusatzversorgungskasse als Schuldner) ist verpflichtet, eine Zusatzrente (als Leistung) so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Mit dieser **Generalklausel des BGB** soll Rechtsmissbrauch bei vertraglichen Beziehungen zwischen zwei Parteien verhindert werden. Der BGH hat in einem Urteil festgestellt: *"Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Zweck und Sinn. Diesen im Einzelfall der Rechtsanwendung nutzbar zu machen und danach unter Berücksichtigung von Treu und Glauben den Streitfall einer vernünftigen und billigen Lösung zuzuführen, ist die Aufgabe des Richters"*. [Ref. 10]

Die „vernünftige und billige Lösung“ des Richters kann im Streitfall anders aussehen als die Vorschrift laut Tarifvertrag oder Satzung. Auch wenn ein tarifvertraglicher oder satzungsmäßiger Paragraph rechtsverbindlich ist, kann per Gerichtsbeschluss davon im Ausnahmefall abgewichen werden.

Das Gleiche dürfte auch für den Wegfall eines früheren Paragraphen (z.B. ehemalige Nachheiratklausel, wonach die Zusatzrente bei späterer Heirat auf Antrag des Rentners erhöht werden kann) oder das Fehlen von Paragraphen (z.B. fehlende Günstigerprüfung von Zusatzrente und fiktiver Punkterente im Altersvorsorgetarifvertrag) gelten.

5.1. Rentenverluste von mehr als 30 % in Ausnahmefällen

Eine **treuwidrige Benachteiligung** könnte beispielsweise ein Rentenverlust von mehr als 30 % sein. Zwar gehen die Rentenverluste gegenüber der fiktiven Punkterente bei Alleinstehenden im Standardfall (40 Pflichtversicherungsjahre, Rentenbeginn ab 1.7.2012) laut Tabelle 4 nicht über 27 % bei Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten zwischen 3.370 € und 5.480 € in 2013 und auch im zweiten Originalfall (siehe Tabelle 6) nicht über 26 % hinaus. In ganz speziellen Fällen könnte dies aber dennoch vorkommen.

Zudem ist die **Verlustquote von 30 %** recht hoch gegriffen. Bei einer niedrigeren Verlustquote von mindestens 25 % der fiktiven Punkterente müsste die Beurteilung der erwähnten Fälle entsprechend anders aussehen.

Verluste von mehr als 30 % beim Vergleich der Zusatzrente von Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten sind bei Höher- und Spitzenverdienern ab einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 5.000 € in 2013 im Standardfall zu erwarten (siehe Tabelle 3). Solch hohe Verluste stellen zweifellos eine Härte für die

betroffenen am 31.12.2001 alleinstehenden ehemaligen Rentenfernen dar. Es kann sogar sein, dass die Verlustquote von 30 % dadurch erreicht wird, dass der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift bei Verheirateten bedeutend höher ausfällt als bei Alleinstehenden (siehe Standpunkt [Ref. 11])

5.2. Verluste bei Wiederverheirateten

Ein **besonderer Härtefall** für am 31.12.2001 geschiedene oder verwitwete Rentenferne könnte dann vorliegen, wenn die Verlustquote von über 30 % mit der Wiederverheiratung in den Jahren 2002 bis 2004 zusammentrifft.

Das OLG Karlsruhe hat zumindest bei alleinstehenden Rentennahen (bis Jahrgang 1946) entschieden, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB vorliegt, wenn zwei Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Zusatzrente mit mindestens 30 % Verlust gegenüber Verheirateten und
- Wiederverheiratung des am 31.12.2001 geschiedenen oder verwitweten rentennahen Pflichtversicherten innerhalb von höchstens drei Jahren nach der Scheidung bzw. dem Tod des Ehegatten.

Mittlerweile liegen zu dieser besonderen **Härtefallrechtsprechung** mehrere Urteile des OLG Karlsruhe vor (zum Beispiel Urteil vom 27.3.2010, Az. 12 U 247/09), siehe [Ref. 12]). Es bleibt abzuwarten, ob diese für Rentennahe getroffenen Urteile analog auch auf Rentenferne (ab Jahrgang 1947) übertragen werden.

Bei jedem besonderen Härtefall handelt es sich um eine tatrichterliche Ermessensentscheidung des Richters am OLG Karlsruhe, gegen die eine von der VBL eingelegte Revision infolge der eingeschränkten revisionsrechtlichen Kontrolle zurückgewiesen werden kann (siehe Hinweis im BGH-Urteil vom 23.10.2009, Az. IV ZR 73/09, [Ref. 13]). Insofern sind die genannten OLG-Urteile mittlerweile rechtskräftig.

Einen **Härtefallausgleich** hat das OLG Karlsruhe auch in folgenden Fällen für möglich gehalten:

- Härtefallausgleich bei Rentennahen wegen **Verweigerung der Mindestgesamtversorgung** (siehe OLG Karlsruhe vom 20.12.2007 (Az. 12 U 100/06), [Ref. 14] und LG Darmstadt vom 9.10.2009, Az. 9 O 118/04) oder wegen Abzugs von zu hoher gesetzlicher Rente mit 63 Jahren und zu hoher Punkterente bis 63 Jahre bei Erwerbsminderungsrente bereits ab 1.5.2002 (siehe Hinweis im BGH-Urteil vom 23.10.2009)
- Härteausgleich in Einzelfällen lt. BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) [Ref. 5], wenn die **Näherungsrente zu hoch** ist und die Tarifparteien in Einzelfällen einen Härteausgleich dafür schaffen (siehe dort in [Ref. 5], RdNr. 120).

Schlussbemerkungen

Die ehemals rentenfernen Pflichtversicherten (ab Jahrgang 1947), die ab 2012 in Rente gegangen sind, sind über die geringe Höhe der Zusatzrente enttäuscht. Zwar konnten sie die voraussichtliche Zusatzrente aufgrund der VBL-Versicherungsnachweise in den Jahren bis 2011 in etwa abschätzen. Jedoch wird ihnen meist erst nach Erhalt des VBL-Rentenbescheids das ganze Ausmaß der Rentenkürzung richtig bewusst.

Hinzu kommt, dass von der Brutto-Zusatzrente noch der volle Beitrag zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung in Höhe von 17,55 bis 17,8 % abgezogen wird. Daher liegt der sog. Zahlbetrag der VBL-Zusatzrente nur bei rund 82 % der Bruttorente.

Die Hauptursache für den drastischen Einbruch bei der VBL-Zusatzrente liegt in der **zu niedrig bemessenen Startgutschrift** (Rentenanwartschaft zum 31.12.2001), die zudem seit 2002 nicht dynamisiert wurde. Die mageren Bonuspunkte für die Jahre 2005 bis 2010 machen zusammen nur 1,2 bis 1,4 % der Bruttorente aus und sind nicht mehr als der Tropfen auf den heißen Stein. Wenn dann auch noch ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift laut VBL-Zuschlagsmitteilung verweigert wurde, ist der Ärger umso größer.

Realistischerweise muss damit gerechnet werden, dass die VBL und die Tarifparteien von sich aus nichts mehr an der Berechnung der rentenfernen Startgutschrift ändern werden. So verweigert man den Rentenfernen ab Jahrgang 1947 die frühere **Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F.** in Höhe von 0,4 % des Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr ebenso wie die **Dynamisierung der Startgutschriften**. Die Entscheidungsträger nehmen daher billigend in Kauf, dass sowohl die Startgutschrift als auch die Zusatzrente für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne in Originalfällen bis auf ein Niveau von nur 0,22 % des Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr absinkt. Dadurch wird die VBL-Zusatzrente gegenüber der früheren Zusatzrente im Gesamtversorgungssystem mehr als halbiert.

Die Verfasser dieser Studie fordern als Ausweg aus dieser Misere eine **Mindest-Zusatzrente** in Höhe der fiktiven Punkterente für die Zeit vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn. Da sich die bisherige VBL-Zusatzrente aus der Summe von Startgutschrift bis Ende 2001 und Punkterente ab 2002 ergibt, ist die tatsächliche Punkterente für die Zeit vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn in der VBL-Zusatzrente bereits enthalten.

Um das Mindestniveau der fiktiven Punkterente vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn zu sichern, muss also nur die bisherige Startgutschrift auf das Niveau einer fiktiven Punkterente bis zum Stichtag 31.12.2001 gebracht werden. Dies kann problemlos und am einfachsten durch Einführung einer **Mindest-Startgutschrift** in einem neuen § 9 Abs. 4 des Altersvorsorgetarifvertrags vom 1.3.2002 geschehen.

Anlagen

Anlage 1: Rentenformel im Punktemodell (in Anlehnung an Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001)

Versorgungspunkte allgemein

= (Jahresentgelt des Versicherten : Referenzentgelt) x Tabellenwert für das Alter des Versicherten im Jahr t *

* Altersfaktor (siehe untenstehende Altersfaktor-Tabelle für Pflichtversicherte A 2)

Versorgungspunkte speziell (bei einem Referenzentgelt von 12.000 € pro Jahr)

= (Jahresentgelt : 12000) x Altersfaktor

= (Monatsentgelt : 1000) x Altersfaktor

= 0,1 % des Monatsentgelts x Altersfaktor

Rentenanwartschaft pro Jahr allgemein

= Versorgungspunkte x Messbetrag

Rentenanwartschaft pro Jahr speziell (bei einem Messbetrag von 4 € pro Jahr)

= Versorgungspunkte x 4 €

= 0,1 % des Monatsentgelts x Altersfaktor x 4 €

= 0,1 % des Monatsentgelts x 4 € x Altersfaktor

= 0,4 % des Monatsentgelts x Altersfaktor

**Anlage 2: Altersfaktor-Tabelle für Pflichtversicherte
(siehe Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 und § 8 Abs. 3 ATV) ***

Alter**	Altersfaktor	Alter**	Altersfaktor
17	3,1	32-33	je 1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	je 1,7
20	2,8	37-39	je 1,6
21	2,7	40-41	je 1,5
22	2,6	42-43	je 1,4
23	2,5	44-46	je 1,3
24-25	2,4	47-49	je 1,2
26	2,3	50-52	je 1,1
27-28	je 2,2	53-56	je 1,0
29	2,1	57-61	je 0,9
30-31	je 2,0	ab 62	je 0,8

*) Berechnungsgrundlage für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente nach dem Punktemodell in der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst

***) Alter = Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

Anlage 3: Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.)

Jahresentgelt in 1999 x 1,0167
+ Jahresentgelt in 2000 x 1,0167
+ Jahresentgelt in 2001
= Summe Jahresentgelte 1999 bis 2001
dividiert durch 36 Umlagemonate
= **gesamtversorgungspflichtiges Entgelt (gvE) in 2001**
./.. Arbeitnehmeranteil an KV und PV (7,6 % von max. 3.336 € gvE)
./.. Arbeitnehmeranteil an RV und AV (12,8 % von max. 4.448 € gvE)
./.. Arbeitnehmeranteil an Umlage zur VBL (1,25 % gvE)
./.. Steueranteil an Zukunftssicherung (pauschal 1,29 % gvE ./.. 17,90 €)
./.. Lohnsteuer I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001
./.. Solidaritätszuschlag I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001
= **Nettoarbeitsentgelt (NAG) in 2001**
x 0,9175 (höchstmöglicher Nettoversorgungssatz)
= **höchstmögl. Nettogesamtversorgung (NGV) in 2001**
./.. Näherungsrente (pauschal 44,56683 % bis 35,98056 % *gvE)
= **Voll-Leistung (für 44,44... Jahre)**
x 0,0225 (= 1/44,44... Jahre)
= **Startgutschrift in € pro Jahr**
x Pflichtversicherungsjahre VBL bis Ende 2001
= **Startgutschrift in € per 31.12.2001****

*) max. 44,56683 % bei gvE < 3.114 €
min. 35,98056 % bei gvE > 4.404 €
29 Zwischenstufen von 36,266769 % bis 44,280621 % für gvE zwischen
3.114 und 4.404 €

***) falls höher als Mindestbetrag (§ 18 Abs. 2 Ziffer 4 BetrAVG)
und höher als Mindeststartgutschrift (§ 3 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 2 VBLS n.F.)
evtl. noch Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift (§ 33 Abs. 1a ATV
bzw. § 79 Abs. 1a VBLS n.F.)

Quellenverzeichnis

- Ref. 1:** Fischer/Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2
- Ref. 2:** http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_NPR.zip
- Ref. 3:** Verdi-Flugblatt, TS-berichtet Nr. 22/2012, 13.08.2012; Zusatzversorgung – Biometrie /Rechnungszins/ Bonuspunkte
http://www.neues-tarifrecht-hessen.barthelonline.de/20120813_TS_022_2012_Zusatzversorgung_Auftakt_Biometrie-Rechnungszins.pdf
- Ref. 4:** Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 22.06.2005 (BT-DRS 15/5821), Übersicht A II 7
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>,
- Ref. 5:** Piloturteil zur Startgutschrift rentenferner Jahrgänge vom 14.11.2007
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=74de7c7ef94542d8edd0f4404ccfad0b&nr=41984&pos=0&anz=1>
- Ref. 6:**http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_1.pdf
- Ref. 7:** VBL-Info 2/2011
<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1320758926814>
- Ref. 8:** Gesetz über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten Altersgeldgesetz (AGG)
<http://offenesparlament.de/ablauf/17/51379>
- Ref. 9:** Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/beamtvg/>
- Ref. 10:** BGHZ 2, 184
- Ref. 11:** http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf
- Ref. 12:** http://www.startgutschriften-arge.de/8/olg_12u_247_09.pdf
- Ref. 13:** BGH – Urteil vom 23.10.2009 (Az. IV ZR 73/09) liegt den Verfassern vor
- Ref. 14:** Urteil OLG Karlsruhe vom 20.12.2007 (Az. 12 U 100/06)
http://www.jusmeum.de/urteil/olg_karlsruhe/5032f505f48a42c2ddcf0c16db2ef6c15b1539668f530382f3bd18745f29a0aa?page=8

Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Fiktive Punkterente	11
Grafik 2: VBL-Zusatzrente für Verheiratete und Alleinstehende.....	15
Grafik 3: Rentenverluste für Alleinstehende.....	20
Grafik 4: Rentenverluste für Verheiratete	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Punkterente ab 2002 in Prozent des Endgehalts pro Jahr	8
Tabelle 2: Anteile von fiktiver Punkterente	10
Tabelle 3: VBL-Zusatzrente für Verheiratete und Alleinstehende	14
Tabelle 4: Rentenverluste für Alleinstehende	19
Tabelle 5: Rentenverluste für Verheiratete.....	21
Tabelle 6: Reale Verluste zwischen 19 und 26 %.....	23